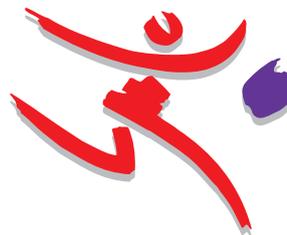


Good Governance

Der Ethik-Code als Grundsatz guter Vereinsführung

Verhaltensrichtlinien für Funktionsträger und Mitarbeitende im Sportkreis Hochtaunus e.V.



**Sportkreis
Hochtaunus e.V.**
im Landessportbund Hessen

Präambel

Good Governance - gute Verbandsführung - widerspiegelt den Anspruch, die zur Verfolgung der Sportkreisziele notwendige Steuerung und das Handeln an ethischen Maßstäben auszurichten und sind ein unverzichtbarer Beitrag zur demokratischen und nachhaltigen Entwicklung unserer Gesellschaft.

Sie orientieren sich an den vier Prinzipien von Good Governance: Transparenz, Partizipation und Einbindung, Verantwortung und Rechenschaftspflicht sowie Integrität.

Diese Verhaltensrichtlinien definieren konkrete Regeln und Vorgaben. Sie bestimmen das Verhalten und den Umgang innerhalb des Sports mit seinen ehrenamtlichen Amtsträgern und den Mitarbeitenden im Sportkreis Hochtaunus e.V. (*nachfolgend SK-HT genannt*).

Wertschätzung, Respekt und Würde

Die Wertschätzung ist Grundlage für ein umfassendes, vertrauensvolles Miteinander im Sport. Gegenseitiger Respekt und Würde sowie die Wahrung der Persönlichkeitsrechte sind Garanten für eine faire Zusammenarbeit. Deshalb ist ein respektvoller und sachorientierter Umgang untereinander und gegenüber Dritten von großer Bedeutung für die Sportkultur nach innen und die Reputation nach außen.

Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen ethnischer Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Alter und Geschlecht, sexueller Identität sowie Menschen mit Behinderungen sind unzulässig. Der SK-HT verurteilt grundsätzlich jede Gewalt im Sport - unabhängig von körperlicher, seelischer oder sexueller Art.

Null-Toleranz-Haltung

Regeltreue und Fairplay sind wesentliche Elemente im Sport. Geltende Gesetze sowie interne und externe Richtlinien und Regeln sind einzuhalten. Gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, insbesondere Doping und Spielmanipulationen, Kindeswohlgefährdung und sexueller Gewalt hat der SK-HT eine Null-Toleranz-Haltung.

Transparenz und Integrität

Alle SKHT-relevanten Aufgaben und Entscheidungsprozesse sowie die dabei zugrunde gelegten Fakten werden mit bestmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt. Dies betrifft insbesondere die finanziellen und personellen Entscheidungen. Vertraulichkeit sowie datenschutzrechtliche Vorgaben finden dabei Beachtung.

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Werden persönliche und insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer für den Sportkreis zu treffenden Entscheidung berührt, („Interessenkonflikt“), sind diese offenzulegen.

Partizipation

Mitgliederrechte und praktizierte Mitgliederbeteiligung aller Gruppen, insbesondere auch für Kinder, Jugendliche und Aktive, sowie die Einbindung beteiligter Interessengruppen (Stakeholder) gewährleisten der pluralistischen Struktur entsprechende, demokratische und zukunftsweisende Entscheidungen.

Grundlage unserer Handlungen

Die ehrenamtlichen Funktionsträger im SK-HT tragen eine besondere Verantwortung. Ihr Handeln ist gekennzeichnet von freundlichem und verbindlichem Umgang, Leistung, Offenheit und sozialer Kompetenz. Sie vertrauen ihren Mitarbeitenden und gestatten ihnen – soweit durchführbar – Eigenverantwortung und Freiraum in ihrer Arbeit. Geltendes Recht und die Richtlinien und Vorschriften des SK-HT bilden dabei die Grundlage.

Der organisierte Sport im Mittelpunkt

Die Sporttreibenden aller Alters- und Leistungsstufen und ihre Vereine im SK-HT stehen im Mittelpunkt des ehrenamtlichen Engagements im Sportkreis. Ihnen zu dienen, verlangt eine ethnisch geprägte Grundhaltung und pädagogische Ausrichtung eines jeden Amtsträgers und aller Verantwortlichen.

Kurzfassung der Verhaltensrichtlinien

1. *Die Kultur der Wertschätzung und des Respekts wird gepflegt.*
2. *Grundlagen unserer Handlungen sind das geltende Recht, die Richtlinien und die Vorschriften des Sportkreises Hochtaunus e.V.*
3. *Die Entscheidungsfindung erfolgt unabhängig von persönlichen Interessen oder Vorteilen.*
4. *Offenlegung aller Interessen der Vorstandsmitglieder des SK-HT sowie die Vertretung der Sportkreisjugend, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten, in einem öffentlichen Interessenregister.*
5. *Geschenke, Einladungen und ähnliche Zuwendungen dürfen nur im adäquaten Rahmen angenommen werden, gem. § 8 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) i.H.v. bis zu 44 Euro jährlich und sind dem Vorstand des SK-HT bekannt zu machen.*
6. *Die Interessen des SK-HT werden in transparenter und verantwortungsvoller Weise vertreten. Unzulässige Vorteilsgewährungen an Dritte sind zu unterlassen.*
7. *Spenden müssen transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden.*
8. *Sponsoringvereinbarungen müssen schriftlich festgehalten werden und den sportethischen Grundvorstellungen des SK-HT entsprechen.*
9. *Öffentliche Zuwendungen sind unter grundsätzlicher Beachtung sämtlicher zuwendungsrechtlicher Regelungen anzunehmen.*
10. *Die Interessenvertreter des SK-HT müssen rechtzeitig und regelmäßig beteiligt und die Ergebnisse und Erkenntnisse dieses Dialogs in Entscheidungsprozesse mit einbezogen werden.*
11. *Bei Tätigkeiten im ehren- oder hauptamtlichen Auftrag des SK-HT werden diese durch die Geschäftsstelle abgerechnet. Tätigkeiten außerhalb der ehren- und hauptamtlichen Funktion im SK-HT gegen Honorar, sind anzuzeigen und als persönliche Einkunft zu versteuern.*
12. *Es muss umsichtig und sorgsam mit den sportkreiseigenen Mitteln umgegangen und auf die integrale Herkunft und die ordnungsgemäße Verwendung finanzieller Ressourcen geachtet werden.*
13. *Verstöße gegen die Good Governance-Richtlinien können dem Good Governance-Beauftragten – auch anonym – gemeldet werden.*
14. *Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie während der Amtszeit bekannt gewordenen und vom SK-HT als vertraulich ausgewiesenen Angelegenheiten ist während der Dauer der Amtszeit Stillschweigen zu bewahren.
Nach Beendigung der Amtszeit besteht die fortwährende Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des SK-HT.*

Verhaltensrichtlinien

A. Umgang miteinander

Kultur der Wertschätzung und des Respekts

Das Ansehen und der Ruf des SK-HT werden wesentlich durch das Verhalten und Auftreten seiner ehrenamtlichen Amtsinhaber und deren Mitarbeitende geprägt. In den angeschlossenen SK-Vereinen geht es um gemeinsames Erleben, vielfältige Aktivitäten mit körperlichem Einsatz und der Freude am Miteinander. In der Gemeinschaft zählt die Nähe, ein lockerer Umgangston ist die Regel.

Im Ehrenamt kann es schnell zu Missverständnissen kommen, wenn eine lockere Ansprache im direkten Konsens als zu fordernd erscheint und die dahinter stehenden Absichten nicht deutlich werden, sondern Interpretationsspielraum lassen, was zu grundlegenden Konflikten führen kann.

Flapsige Bemerkungen driften oft in Anzüglichkeiten ab. Derartige Haltungen sollte jeder Person zugestanden werden, ohne deren Bereitschaft zur offenen Kommunikation damit in Frage zu stellen. Eine offene und umsichtige Konfliktbewältigung mit aller Behutsamkeit ist unumgänglich.

Grundlage unseres Handelns

Die ehrenamtlichen Amtsträger im SK-HT tragen eine besondere Verantwortung. Ihr Handeln ist gekennzeichnet von freundlichem und verbindlichem Umgang, Leistung, Offenheit und sozialer Kompetenz.

Der Sportkreisvorstand

Der Sportkreisvorstand und die Sportkreismitarbeitenden arbeiten zum Wohle des SK-HT eng zusammen. Der Vorstand trifft grundlegend die strategischen Entscheidungen und führt die operativen Geschäfte einvernehmlich im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Organe. Er bereitet die Beschlüsse des Sportkreistages vor und setzt sie um.

Die Aufgaben des Sportkreisvorstandes sind in § 15 der Satzung festgelegt. Der Sportkreisvorstand verpflichtet sich, seine Aufgaben ausschließlich im Interesse des SK-HT wahrzunehmen.

Mögliche Interessenkonflikte zeigt ein Vorstandsmitglied umgehend dem Vorsitzenden oder dem Good Governance-Beauftragten an. Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind, wirkt das betreffende Vorstandsmitglied bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit.

Hinweise auf Interessenkonflikte, zu denen im SK-Vorstand keine Einigung erzielt werden kann, werden dem Good Governance-Beauftragten weitergeleitet, der hierzu eine Empfehlung an den SK-Vorstand ausspricht.

Die SK-HT-Vorstandsmitglieder legen auf den Internetseiten des Sportkreises ihren ausgeübten Beruf sowie Mitgliedschaften und Mandate in Organisationen offen, die direkt oder indirekt Bezug auf ihr Amt nehmen.

B. Verhalten im Geschäftsverkehr

Die vorliegenden Verhaltensrichtlinien richten sich gleichermaßen an die ehrenamtlichen Amtsträger und die Sportkreismitarbeitenden. Ein Großteil der Richtlinien hat eine generelle Gültigkeit, bei einigen gilt es jedoch, zwischen Sportkreismitarbeitenden und ehrenamtlichen Funktionsträgern zu unterscheiden. Wenn eine solche Unterscheidung notwendig ist, muss sie im Folgenden konkret beschrieben und erläutert werden.

1. Interessenkonflikte, Geschenke und Einladungen

1.1 Interessenkonflikte

Amtsträger und Sportkreismitarbeitende treffen ihre Entscheidungen unabhängig von von persönlichen Interessen oder Vorteilen. Auch der bloße Anschein sachfremder Überlegungen muss vermieden werden.

Private Interessen sind strikt von den Interessen des SK-HT zu trennen. Sollten bei einer verantwortlichen Aufgabe persönliche Interessen berührt werden, ist dies anzuzeigen und ggf. auf andere Amtsträger zu übertragen.

Offenzulegen sind persönliche Beziehungen, die über die im Sport übliche Verbundenheit hinausgehen und mit Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden sowie Lieferanten und Dienstleistern des SK-HT in Zusammenhang stehen und im Einzelfall zu einem Interessenkonflikt führen können.

Die Vorstandsmitglieder und die Mitarbeitenden unterlassen alle Maßnahmen - insbesondere private bzw. berufliche Aktivitäten - die den Interessen des SK-HT entgegen stehen oder Entscheidungen bzw. die Tätigkeit des SK-HT sachwidrig beeinflussen können.

1.2 Geschenke und sonstige Zuwendungen

Ehrenamtliche Amtsträger und SK-Mitarbeitende müssen jeglichen Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Tätigkeit für den SK-HT für persönliche Vorteile empfänglich zu sein.

Geschenke oder sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im SK-HT stehen können, dürfen daher nur im vorgegebenen Rahmen und in transparenter Weise angenommen und gewährt werden. Als Richtwert gilt die aktuelle Sachbezugsfreigrenze für einkommenssteuerfreie Zuwendungen. Bei mehrfachen Zuwendungen innerhalb desselben Jahres gilt die Grenze in Summe.

1.3 Einladungen

Einladungen von Dritten (Sportverbände, Sponsoren, offizielle Amtstermine) dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen werden. Bei Einladungen zu Sportveranstaltungen ist zwischen Dienst- bzw. Repräsentationsterminen und Einladungen mit (überwiegendem) Freizeitwert zu differenzieren. Letztere sind im Zweifelsfall abzulehnen.

1.4 Verfahren

Soweit nach diesen Richtlinien eine Offenlegung, Information oder Abklärung erforderlich ist, gilt folgendes:

- a) Für Sportkreismitarbeitende ist der Sportkreisvorstand zuständig.
- b) Für SK-Vorstandsmitglieder sind der SK-Vorstand und der Good Governance-Beauftragte zuständig.
- c) Offenlegungen sind jeweils zu dokumentieren.

2. Interessenvertretung

Ehrenamtliche Amtsträger und Sportkreismitarbeitende vertreten die Interessen des SK-HT in transparenter und verantwortlicher Weise und unterlassen unzulässige Vorteilsgewährungen an Dritte.

3. Spenden

Spenden sind Geld- und Sachzuwendungen, die von einer Person oder einem Unternehmen freiwillig und unentgeltlich zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke geleistet werden, ohne dass dafür eine Gegenleistung erfolgt. Sie sind in der jeweiligen Höhe zu quittieren und umfassend zu dokumentieren.

Spenden müssen steuerlich abzugsfähig sein und in einer Form angenommen werden, die die steuerliche Abzugsfähigkeit sicherstellt (z.B. Spendenbescheinigung).

4. Sponsoring

Sponsoring basiert, im Gegensatz zur Spende, immer auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Sponsoring ist die Zuwendung von Geld bzw. geldwerten Sach- oder Dienstleistungen durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben der Förderung des Sportkreises auch andere Interessen verfolgt.

Sponsoring ist grundsätzlich dann unzulässig, wenn die Zuwendung die Entscheidungsfreiheit des SK-HT gefährdet. Demzufolge darf die Gewährung von Sponsoringleistungen keinen Einfluß auf Entscheidungen des SK-HT haben.

5. Umgang mit öffentlicher Förderung

Die Zuwendungen, die dem SK-HT aus öffentlichen Gebietskörperschaften (Stadt, Land) gewährt werden, sind gemäß den Bestimmungen der jew. Zuwendungsbescheide, den hierin festgesetzten allgemeinen Nebenbestimmungen und unter Beachtung sämtlicher szuwendungsrechtlichen Regelungen zu bewirtschaften.

6. Honorare

Im Umgang mit Honorareinnahmen wird unterschieden zwischen der Tätigkeit im Dienste des SK-HT und als Privatperson. In erstem Fall stellt der SK-HT dem Leistungsempfänger eine Honorarrechnung. In zweitem Fall stellt der Amtsträger in eigenem Namen eine Honorarrechnung.

7. Umgang mit Ressourcen

7.1 Sportkreiseigentum und Sportkreismittel

Ehrenamtliche Funktionsträger/innen und Sportkreismitarbeiter/innen gehen umsichtig und sorgsam mit sportkreiseigenen Mitteln um.

7.2 Herkunft und Verwendung finanzieller Ressourcen

Bei der Herkunft und der Verwendung von finanziellen Ressourcen haben ehrenamtliche Funktionsträger und Sportkreismitarbeitende folgendes zu beachten.

- a) Besteht ein Verdachtsmoment, dass finanzielle Mittel aus illegaler Herkunft stammen oder die Integrität der Organisation/Person, die diese Finanzmittel bereitstellt, in Frage stehen, ist dies unverzüglich anzuzeigen.
- b) Alle finanziellen Transaktionen des SK-HT werden auf ihre inhaltliche Richtigkeit geprüft und werden von einer zweiten unterschiftsberechtigten Person genehmigt („Einhaltung des 4-Augen-Prinzips“).

8. Vertraulichkeit und Datenschutz

8.1. Vertraulichkeit

Gemäß den im Arbeitsvertrag für Sportkreismitarbeitende festgelegten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gilt auch für die ehrenamtlichen Funktionsträger die Wahrung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses über die Beschäftigung-/Amtszeit hinaus.

9.2. Datenschutz

Ehrenamtliche Funktionsträger und Sportkreismitarbeitende verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

C. Verfahren

In den Fällen, bei denen die Prävention nicht ausreichend war und Verstöße gegen Good Governance-Regularien des SK-HT vorliegen oder in denen Verdachtsmomente existieren, muss ein klar definiertes Melde- und Untersuchungsverfahren sowie ein Entscheidungsmanagement geben.

1. Meldung von Verstößen

Alle Sportkreismitarbeitenden und ehrenamtliche Amtsträger sind aufgefordert, im Zusammenhang mit der Einhaltung aller Verhaltensrichtlinien Fragen zu stellen, um Rat zu bitten, vermutete Verstöße zu melden und Bedenken hinsichtlich der Einhaltung Verhaltensrichtlinien in der Sportkreisarbeit anzusprechen.

Jeder, der im Wissen ist oder Anhaltspunkte dafür hat, dass ein Mitarbeitender oder ehrenamtlicher Amtsträger an einer Pflichtverletzung beteiligt ist oder sein Verhalten im Widerspruch zu den Verhaltensrichtlinien steht, ist aufgefordert - falls ein konkretes Ansprechen dieser Person nicht möglich erscheint - die Informationen dem

- Sportkreisvorstand und/oder
- dem Good Governance-Beauftragten des SK-HT sowie und/oder
- dem/der Hauptgeschäftsführer/in des LsbH

zu melden. Eine Meldung kann schriftlich oder mündlich übermittelt werden.

Die angerufene Stelle wird diese Informationen - unter Berücksichtigung aller Interessen der Beteiligten - sorgsam und, sofern das auf die zu treffende Entscheidung möglich ist, vertraulich behandeln.

Der Mitarbeitende wird wegen dieser Meldung - unabhängig vom Wahrheitsgehalt - keine Nachteile erleiden, es sei denn, es liegt eine vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Anschuldigung vor.

2. Vorgehen bei Meldungen

Die Stelle, bei der eine Meldung eingegangen ist, wird zur Beurteilung eines Hinweises sowie zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise

- die Informationen bewerten,
- den Sachverhalt prüfen,
- sich ggf. fachlichen Rat bei einer übergeordneten Stelle einholen,
- ggf. die Beteiligten anhören und eine Untersuchung einleiten,
- die Untersuchungsergebnisse mit einer Empfehlung an die zuständige Entscheidungsinstanz weiterleiten und den Hinweisgeber informieren.

3. Entscheidungsinstanzen

Für:

Sportkreismitarbeitende

Vorstandsmitglieder sowie den Vertreter

Mitglieder des SK-Ausschusses (wenn vorhanden)

entscheidet:

der Vorstand unter Einbeziehung des G.G.-Beauftragten, bei Bedarf der Hauptgeschäftsführer des LsbH

Beirat der Sportkreise unter Einbez. des G.G.-Beauftragten

Beirat der Sportkreise unter Einbez. des G.G.-Beauftragten

D. Good Governance-Beauftragte

Die ehrenamtlich tätigen Good Governance-Beauftragten werden durch den Beirat der Sportkreise, auf Vorschlag des Vorstands des Beirats der Sportkreise, für alle Sportkreise gewählt.

Die Good Governance-Beauftragten haben neben einer präventiv beratenden Funktion für alle Sportkreismitarbeitenden und ehrenamtlichen Funktionsträger des Sportkreises im Falle der Anrufung noch weitere Aufgaben und Befugnisse:

- Prüfung möglicher Verstöße und die Bewertung von deren Relevanz und
 - Abgabe von Empfehlungen an das zuständige Entscheidungsgremium zur weiteren Vorgehensweise
- Sie besitzen Initiativrecht, wenn sie nicht direkt angerufen werden, aber extern Kenntnis von möglichen Vorfällen erlangen.